

Heinz Flender, Das Kloster und Stift Keppel. Seine Geschichte und Gestaltung von der Gründung (vor 1239) bis zur Aufhebung (1812). Maschinenschr. Diss. Münster (1942); 138 u. 4 Bl.

Hermann Rothert, Die Stadt Osnabrück im Mittelalter (Hans. Gesch. Bl. 65/66, 1940/41, S. 56—78). - Der auf der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins 1939 gehaltene Vortrag drängt die mittelalterliche Geschichte der Stadt Osnabrück kurz zusammen. Die älteste Zeit erhellt auf Grund wenn auch spärlicher; z. T. sogar verfälschter Urkunden, vor allem aber des Stadtplanes. Die Stadtwerdung um die Mitte des 12. Jh.s ist hieraus deutlich abzulesen. Beeinflußt ist die Stadtgeschichte vornehmlich durch den Bischofssitz. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte werden klar gekennzeichnet. Bedeutungsvoll war das Handwerk, darunter besonders die Lederverarbeitung und Goldschmiedekunst. Daneben trat der Leinwandhandel stark in Erscheinung. Nicht unwesentlich war die Stellung Osnabrücks in der Hanse. A. R.

Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 1 (Sächs. Forschungen z. Gesch., hrsg. v. d. Sächs. Kom. f. Gesch. 1). Dresden 1941, v. Baensch; VIII u. 265 S. - Vf. geht von eindringlichen quellenmäßigen Untersuchungen der thüringischen Stammesbildung und Siedelungsgeschichte, der ostfränkischen Kolonisation, ihren staatlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen aus, wobei die nur begrenzten Auswirkungen auf Innerthüringen von dem seit dem 8. Jh. fränkischen Grabfeld scharf unterschieden werden. Hieraus entwickelt Sch. eine neue, man kann sagen, umstürzende Theorie der fränkischen „Grafschaftsverfassung“, ein Problem, das er immer wieder in den Mittelpunkt stellt. Gewiß verträgt der „Amts“charakter der karolingischen Grafschaft noch sehr wohl eine schärfere, zeitbestimmte begriffliche Klärung, auch wird man die Vorstellung einer „lückenlosen“ Grafschaftsorganisation schon mit Rücksicht auf die Siedelungsvoraussetzungen einschränken müssen. Die von Sch. immer wieder vertretene neuartige Auffassung, daß sich der Geltungsbereich der Grafschaft nur auf Königsgut oder staatliche Siedelungen (S. 126 ff., 177, u. sonst), die Zuständigkeit der Grafen auf die Verwaltung des Königsgutes (S. 137, 190 ff., 203, 243, 265) beschränke, ist jedoch rundweg abzulehnen. Diese Vorstellung erwächst dem Vf. aus einer Überwertung der „Staatskolonisation“ im Grabfeld, das er von den ostfränkischen Grafschaften allein heranzieht, als geschlossenes Königsland auffaßt und dem er deshalb Grafschaftsverfassung zubilligt. Weder die grundherrlich noch die bäuerlich freie Bevölkerung des Grabfeldes läßt sich einheitlich oder ausschließlich auf fränkische „Staatskolonisten“ zurückführen, von anderen ostfränkischen Grafschaften ganz zu schweigen.¹⁾ Andererseits wird man sich nicht ohne weiteres von dem angeblichen Fehlen der Grafschaften in Thüringen (abgesehen vom Hochseegau) überzeugen lassen angesichts der Belege von 802 und 852 (S. 56 f.),

¹⁾ Genealogisch unterbaute Untersuchungen zur karolingischen Grundherrschaft vornehmlich im Grabfeld sowie zur Besitz- und Herrschaftsbildung des hochfreien Adels sind im Zusammenhang mit der Arbeit an dem mir vom Reichssippenamt übertragenen Genealogischen Handbuch Frankens in meinem Institut im Gange.